

Wie intolerant war die Reformation?

Gedanken zum Jahresthema „Toleranz“ im Hinblick auf das Reformationsjubiläum 2017

von Volker Henning Drecoll

1. Toleranz

Vergegenwärtigt man sich die Bedeutung des lat. Wortes *tolerare* (Substantiv: *tolerantia*), wird klar, dass das Wort an sich nicht unbedingt positiv gemeint ist, sondern das Erdulden und Ertragen des eigentlich Unerwünschten, Negativen meinen kann, das Ausharren und Aushalten (auch im Sinne von „jemanden aushalten“, d.h. jemanden ernähren, unterhalten – auch ohne inhaltliche Liebe).

In unserem Sprachgebrauch begegnet Toleranz als positiver Wert und meint besonders das freiwillige Ertragen, Akzeptieren eines anderen Lebensstils, einer anderen Philosophie, Religion, Weltanschauung, Ethik etc. Oft geht das Bekenntnis zur Toleranz einher mit einer Abgrenzung gegenüber „Beliebigkeit“, zur Toleranz gehöre, dass man seine eigene Meinung sagt usw. Dahinter steckt das Problem der „Bekehrungsabsicht“. Hofft Toleranz nur auf einen gegenseitigen Austausch von Meinungen? Oder sind die Beteiligten der Meinung, dass ihre eigene Meinung so attraktiv (oder richtig) ist, dass der tolerierte „Andere“ über kurz oder lang das doch einsehen sollte. Die Beteuerung, dass man sich Dialog oder Austausch wünsche, klärt diese heikle Hintergrundfrage nicht.

Zudem lässt der positive Sprachgebrauch evtl. zu schnell vergessen, dass Toleranz immer auch begrenzt ist. Wer über Toleranz redet, muss auch über die Grenzen der Toleranz reden. Einige Grenzen der Toleranz leuchten schnell ein, z.B. die Grenzen des Gesetzes, das Nichtakzeptieren von Grundregeln der Gesellschaft (z.B. Ablehnen von demokratischen Verfahrensweisen; Rechtsradikalismus) oder auch Teilgesellschaften (Ausgrenzung von Verhaltensweisen, die die eigene Identität bedrohen). Im Hinblick auf die Gesellschaft oder Teilgesellschaften entsteht dann natürlich das Problem: Wer definiert diese Identität, die über die Grenzen von Toleranz befindet? Beispiel: Homosexualität wird in bestimmten Kreisen als Bedrohung kirchlicher Identität empfunden, obwohl in der kirchlichen Öffentlichkeit diese Haltung nicht allgemein akzeptiert ist. Muss man eine solche Einstellung, die mit einer Bedrohungskonstellation arbeitet, tolerieren, etwa, weil sie angstgespeist ist? Oder müssen umgekehrt die entsprechend ablehnenden Kreise andere Einstellungen und Lebensweisen oder den Mehrheitskonsens der Gesamtgesellschaft tolerieren? Deutlich wird: Toleranz ist das Ergebnis kontextueller Einschätzungen und Aushandlungsprozesse. Toleranz geht nicht ohne Grenzen der Toleranz. Die Grenzen der Toleranz liegen aber nicht fest, sondern verändern sich laufend.

Schließlich erstet der Toleranz ein Problem daraus, dass sie zur *political correctness* gehört. Natürlich will niemand intolerant sein. Negative Sanktionen der öffentlichen Meinung bei gefühlter Intoleranz können durchaus ein Bekenntnis zur Toleranz erzwingen, die nicht eigentlich gewollt und innerlich gefüllt wird, sondern die eben gemacht wird, weil der gesellschaftliche Konsens oder die veröffentlichte Meinung das so vorgibt und negative Sanktionen befürchtet werden. Insofern gilt:

Toleranz kann zu besonderer Authentizität verhelfen, sie kann aber auch als Teil der political correctness innerlich ausgehöhlt werden und so gerade auch ein Aspekt der Nicht-Authentizität mit sich bringen.

Toleranz ist also ein in sich höchst ambivalentes Phänomen. Zudem ist fraglich, inwiefern Reformation etwas mit Toleranz zu tun hat. Dafür ist zunächst zu klären, was man unter „Reformation“ verstehen kann.

2. Reformation

Der Begriff Reformation ist schwierig. Er kann als Epochenbegriff benutzt werden, und es gibt verschiedene Definitionsversuche. Das Jubiläum 2017 steht in der Tradition der großen (ihrerseits nicht unproblematischen) Jubiläen von 1617, 1717, 1817, 1917 und erinnert an den sog. Thesenanschlag. Die Historizität des Geschehens ist inzwischen umstritten, weil die Berichte hierüber erst mit großem zeitlichem Abstand erfolgen. Fest steht jedoch, dass durch die Veröffentlichung der 95 Thesen und die Diskussion hierüber der Prozess gegen Luther initiiert wurde – mit weitreichenden Folgen für diejenigen, die sich offiziell an Luther anschlossen.

95 Thesen bedeuten aber auch keine Reformation, sondern eine theologische Fachdisputation über ein strittiges Thema, darauf hat sich Luther auch immer wieder berufen. Allerdings stellt Luther in den 95 Thesen bereits bestimmte Vollmachten des Papstes in Frage, insbesondere die Möglichkeit, mit dem Kirchenrecht auch in das Jenseits hineinregieren zu können. Diese Papstkritik (und massive Papstkritik gab es auch vorher schon) allein hätte aber auch noch nicht zur Reformation geführt.

Was macht also Reformation aus?

Es ist sinnvoll, die folgenden drei Phänomene zu unterscheiden: 1. Evangelische Bewegung, 2. Reformatorische Theologie, 3. Reformation

1. Evangelische Bewegung meint besonders die Rezeption von Erbauungsbüchern und Flugschriften, besonders auch Luthers, verkauft auf Buchmärkten in den Städten; hier stehen lebenspraktische Themen und die Vertiefung der Frömmigkeit im Vordergrund.

2. Reformatorische Theologie meint theologische Überlegungen einzelner, die sich auf die Gestalt von Kirche auswirken könnten. Sie meint näherhin eine grundlegende Transformationen der Theologie, wie sie bei Luther besonders in den Jahren 1518-1520 zu beobachten ist. Herausragt hier besonders die Leipziger Disputation 1519, in der Eck mit Luther debattiert. Eck zwingt Luther dazu, nicht nur die Irrtumsfähigkeit der Päpste, sondern auch der Konzilien zuzugeben: Insofern wird für Luther die grundsätzliche Irrtumsfähigkeit von Kirche als geschichtlicher Größe unhintergebar (und ist es bis heute – eine der zentralen Differenzen im Dialog mit dem röm.-kath. Partner). Diese grundsätzliche Irrtumsfähigkeit erfordert ein neues Kriterium für die Theologie und das kirchliche Leben. Hieraus ergibt sich das Schriftprinzip als Ersatz für das Postulat der irrumsfreien Weiterentwicklung des Lehramts, die Konsequenzen dieser Entwicklung werden in den sog. Hauptschriften des Jahres 1520, deutlich. Es kommt zum sog. Systembruch (Berndt Hamm) in einer Vielzahl von Parametern, u.a.:

- Aufhebung des Unterschieds Klerus – Laien
- Reduktion der Sakramente auf Taufe und Abendmahl
- Bestreitung des Opfercharakters der Messe
- Bestreitung der Mönchsgelübde als bes. Christentum
- Bestreitung der Geltung des päpstlichen Kirchenrechts, weil es das Evangelium „verdunkelte“

Auch eine reformatorische Theologie bedeutet jedoch keine Reformation.

3. Reformation: Erst die Aufnahme durch Institutionen führt zu dem, was man eigentlich Reformation nennen sollte. Beispiel: Der Rat der Stadt Wittenberg erlässt Anfang 1522 eine neue Ordnung des Kirchenwesens, in der Folge kommt es zur Messe unter beiderlei Gestalt, angegangen wird eine neue Verwendung der Pfründen für Soziales und Bildung (die Gelder werden im sog. Gemeinen Kasten gesammelt und gemeinschaftlich und nachvollziehbar ausgegeben). ABER: Hiergegen gibt es Widerstände, Luther spricht sich in den sog. Invokavitpredigten 1522 für die Rücksicht auf die Schwachen aus, erst 1523/24 werden entsprechende Änderungen eingeführt, und zwar obrigkeitlich, durch Aufnahme der reformatorischen Ideale durch den kurfürstlichen Hof (der die Eigenmächtigkeit der Residenzstadt Wittenberg keineswegs gutgeheißen hatte).

Ähnlich verläuft der Prozess in vielen Reichsstädten: Einzelne Prediger und Theologen, auch Laien (Stadtschreiber wie Lazarus Spengler in Nürnberg) rezipieren reformatorische Theologie, besonders Luthers. Die evangelische Predigt findet entsprechende Akzeptanz, aber Reformation geschieht eigentlich erst dann, wenn der Rat die Bewegung aufgreift und umsetzt, durch Besetzung der Predigerstellen, neue Kirchenordnungen, neue Verwendung der Kirchengüter etc.

Reformation meint also: Umgestaltung des Kirchenwesens aufgrund von reformatorischer Theologie (vgl. Thomas Kaufmann, Geschichte der Reformation, Frankfurt a.M. 2009, S.22). Solche Umgestaltungen erfolgen mit den Mitteln der obrigkeitlichen Regelung, besonders durch Visitationen und Kirchenordnungen, d.h. auf dem Verordnungs- und Verwaltungswege, sind also per se nicht „tolerant“, auch wenn sie in unterschiedlichem Maße auf die bereits vorangegangene Akzeptanz der evangelischen Bewegung und reformatorischer Theologie aufbauen.

Eine kurze Bemerkung sei angefügt, wieso sich Landesherren in dieser Zeit überhaupt auch um Religionsfragen kümmern. Eigentlich zuständig sind die Bischöfe, doch verfolgen viele Fürsten seit dem 15. Jh. das Ziel, einheitliche Territorien zu schaffen, also aus dem Flickenteppich der Lehns- und Abgabenverhältnisse einheitlich regierte Territorien zu machen. Lehnsverhältnisse und Abgabenrechte werden zu Landbesitz und Steuern. Die Kirchengüter stellen in diesem Flickenteppich einen bedeutenden Teil dar, die Landesherren versuchen, ihre Territorialisierungsprozesse (die der späteren Staatenwerdung noch vorausgehen) auch auf die Kirchengüter auszudehnen, sei es durch Patronatsrechte, sei es durch sog. Vogteirechte (also den Schutz der entsprechenden Kirchengüter gegen bestimmte Abgaben und Mitspracherechte). Die Reformation trifft auf dieses Bemühen der Landesherren – und stützt es oder verstärkt es sogar. Der obrigkeitliche und insofern eher regierende als „tolerante“ Zug von Reformation kommt besonders da zum Tragen, wo ein Landesherr die Reformation einführt, obwohl es vorher nur begrenzte Akzeptanz reformatorischer Theologie in dem Territorium gegeben hat. Das ist der Fall in Württemberg.

3. Einführung der Reformation in Württemberg

Zu berücksichtigen ist der besondere Charakter von Württemberg, das erst spät, 1495, zum Herzogtum geworden ist. Es handelte sich vorher eigentlich um eine kleine Herrschaft, die dann auch noch geteilt war und die nach und nach Klöster und weitere Gebietserwerbungen vorgenommen hat. Auffällig ist, dass es keinen starken autochthonen niederen Adel gab, sondern nur die Klöster (mit ihren Prälaten) und den 3. Stand, ein Bürgertum, das bes. in den Städten (besonders Stuttgart und Tübingen; mit Universität ab 1477) Bildung und Geld hat (später: Ehrbarkeit). Das ermöglicht dem Landesherren besondere Einflussmöglichkeiten, wenn er a) auf die Kirchengüter (die Prälaten der großen Klöster) Einfluss gewinnt und sich b) mit dem Bürgertum über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben verständigt (Steuern). Das Herzogtum hat außerdem eine weitere Besonderheit aufzuweisen, nämlich dass das Territorium von Reichsstädten durchsetzt/gerahmt ist: Reutlingen, Esslingen, Weil der Stadt, Ulm im Osten, Schwäbisch Hall im Norden, Rottweil im Süden.

Hz. Ulrich überzieht die Möglichkeiten als Herzog: durch seine Hofhaltung (die prunkvolle Hochzeit mit Sabina von Bayern), die Nutzung finanzieller Ressourcen für eigene Verwaltung usw. Der Widerstand führt 1514 zum Tübinger Vertrag, der besonders die Schulden des Herzogs neu regelt und dafür Mitspracherechte verbrieft. Doch schon 1515 gerät Hz. Ulrich erneut in die Kritik durch die sog. Huttenaffäre. Er hat ein Verhältnis zur Tochter seines Stallmeisters Konrad Thumb, die mit Hans von Hutten verheiratet war (daraufhin flieht Herzogin Sabina), die daraufhin verhängte Reichsacht führt zum Aussöhnungsvertrag von Blaubeuren 1516, der einen Regimentsrat für 6 Jahre einsetzt. Doch 1519 überzieht Hz. Ulrich erneut seine Möglichkeiten, als er die freie Reichsstadt Reutlingen besetzt und so die Gegenwehr der südwestdt. Reichsstädte und umliegender Territorien, des Schwäbischen Bundes, herausfordert. 1520 wird das Herzogtum dem Kaiser übergeben, der es an Ferdinand abtrat (der im habsburgischem Vorderösterreich regierte). 1521 wird Ulrich die Acht verhängt, der in die Schweiz flieht (mit Residenz im Hohentwiel im Hegau).

Diese Zeit (zwischen 1521 und 1534) bringt mehrere Veränderungen:

- a) Hz. Ulrich wendet sich persönlich der Reformation zu, besonders der Reformation in der Schweiz (Kontakte zu Oekolampad in Basel und Zwingli in Zürich)
- b) Die Reformation greift in Reichsstädten um sich, bes. in Reutlingen, das sich ab 1524 evangelisch gibt und nach 1526 sich zunehmend an Nürnberg dranhängt.
- c) Es entstehen wachsende Sympathien für Ulrich beim „gemeinen Mann“ aus Ressentiment gegen das vermögende Bürgertum; daneben gibt es auch Anhänger des jungen (und damals noch altgläubigen) Hzs. Christoph, des Sohns von Hz. Ulrich.
- d) Nach gescheiterter Hoffnung, im Zusammenhang des Bauernaufstandes 1525 ins Land zurückkehren zu können, baut Ulrich vermehrte Kontakte zu anderen Fürsten auf, bes. zu Philipp von Hessen, ab 1527 ist Ulrich in Marburg.

1530 versuchte man auf dem Reichstag in Augsburg eine Bittschrift einzureichen und die Begnadigung Ulrichs zu erreichen, vergeblich. Ab 1533 verfolgen Philipp von Hessen und Ulrich militärische Optionen. Mit aus Frankreich geliehenem Geld stellt man Truppen ins Feld. Die Gegenwehr der Habsburger ist gering (wegen Auseinandersetzungen mit Türken und in Ungarn),

auch wenn sie von Bürgertum und den Prälaten unterstützt werden. Am 2. Mai 1534 vereinigen sich die bei Strassbourg und Hessen aufgestellten Truppen bei Pfungstadt, am 10. Mai erreicht das Heer Neckarsulm. Am 12. Mai gibt es den ersten Feindkontakt bei Nordheim/Heilbronn, am 13. Mai bereits die entscheidende Schlacht bei Lauffen, die mit dem Sieg Ulrichs endet. Daraufhin huldigen die Städte Ulrich; die politische Klärung der Wiederinbesitznahme gestaltet sich schwierig, gelingt aber am 29. Juni 1534 im Kaadener Vertrag, der Württemberg zum sog. „Afterlehen“ (also nachgeordneten Lehen) machte: Ferdinand von Habsburg ist und bleibt Hz. von Württemberg, gibt aber sein Lehen an Ulrich weiter, der ausnahmsweise auch als Reichsfürst zu gelten hat. Dies führt im 16. Jh. zu weitgehender Abhängigkeit der Württemberger von Habsburg (und kann erst am Ende des Jh.s durch Geldzahlungen beendet werden).

Worin besteht, wenn man sich das vor Augen führt, eigentlich der Anlass zum Feiern der Reformationsjubiläen 1534/2034? Gut, eine Schlacht wurde gewonnen, aber kann man sich wirklich über neu gewonnene Toleranz freuen – oder über neue Freiheit?

Ab 1534 führt Herzog Ulrich konsequent die Reformation ein. Ein Bild von dem genaueren Vorgehen erhält man aus den Visitationsakten, die das detailliert erläutern. Sie schildern das Tun der Visitationskommissionen, die ab 1536 Amt für Amt bereisen, beginnend mit Stuttgart, Nürtingen, Tübingen. Diese Kommissionen bestehen aus zwei weltlichen Räten (Georg von Ow und Konrad Thumb) sowie Theologen: Ambrosius Blarer „ob der Steig“ (= Süden mit Tübingen), Eberhard Schnepf unter der Steig (= Norden mit Stuttgart), häufig mit Unterstützung des Amtmanns oder herzoglichen Vogts. Nach ersten eher planlosen Besuchen erfolgten ab 1536 auf der Basis der Kirchenordnung und besonders der Ordnung vom gemeinen Kasten flächendeckende Visitationen (bis 1540).

Ziel der Visitation war jeweils:

- a) Aufstellung der Pfründen, Einkommen, Kirchzenzierden, Personals
- b) Neuregelung der Sozialdinge: Spitäler und Siechenhäuser; sog. Begnadigungsbriefe übergeben diese Einrichtungen an die Städte
- c) Einziehung der überflüssigen Kirchzenzierden (also von Gold- und Silbergeräten, sonstigem Schmuck, kostbaren Gewändern etc.)
- d) Neuregelung des Personals: Einsetzungen von Pfarrern/Schulmeistern, Absetzung von altgläubigen Priestern, teilweise Neuzuschnitt der Pfründen (Abführung von Reichlichem, Aufstocken von Mangelhaftem), Übergangsregelungen vor Ort

Bereits vorher hat man an vielen Orten die Pfarrer vor die Wahl gestellt, evangelisch zu werden oder das Land zu verlassen. Für Tübingen z.B. ist das gut belegt durch einen Bericht Blarers. Am 29. Sept. 1534 werden die Pfarrer in Tübingen vom Vogt einbestellt und befragt, ob sie das Wort Gottes predigen wollen: dann werden sieben Pfarrer benannt, die gutwillig waren. Danach folgt eine Liste von weiteren 12 Pfarrern, die sich Bedenkzeit erbeten haben (und ggf. außer Landes gingen). 7 zu 12 – das bedeutet (selbst wenn es an anderen Orten etwas günstiger aussah) einen enormen „Aderlass“ bei den Pfarrern. Viele altgläubig bleibenden mussten in den nächsten Jahren das Herzogtum verlassen. Dadurch entsteht ein Personal-mangel (dem u.a. 1536 die Gründung des herzogl. Stipendiums, des Stifts, abhelfen soll). Reformation als Wegbereiter der Toleranz? Sagen wird man müssen: Die Einführung der Reformation gab deutlich vor, wie man zu glauben hatte. Andere Lebensstile oder religiöse Optionen wurden gerade nicht akzeptiert. Um dies besser verstehen zu

können, muss man sich die Zielsetzungen der Reformationsmaßnahmen noch etwas genauer anschauen.

4. Die Kirchenordnungen von 1536 und 1559

Visitationen erfolgen auf der Grundlage von Kirchenordnungen. Ziel ist die einheitliche Regelung im Territorium. 1536 gibt es eine erste Kirchenordnung, dann unter Hz, Christoph (ab 1550) 1559 die Große Kirchenordnung, wobei es sich um Sammelwerk verschiedener Ordnungen incl. dem Württembergischen Bekenntnis (Confessio Virttembergica) handelt.

Diese Ordnungen umfassen Regelungen zur Pfarrstellenbesetzung, zum Schulwesen (Stift), zum Sozialwesen, eine Rügordnung (mit der kleinere Vergehen vor Ort geahndet werden können). Verbindender Punkt ist: Bildung und Soziales werden als maßgebliche Bereiche eingestuft, die für die Regelung des Kirchenwesens entscheidend sind.

Der Herzog ist es, der die Ordnungen in seinem Namen erlässt. Er betont dabei die eigene Verpflichtung als Christ sowie seine Fürsorgepflicht für das Territorium. Ziel ist das christliche Leben.

Zitat: Der Herzog verspricht, „nit allein für unser Person und bei uns selbstem seinem Göttlichen Wort von seinem Sone ... anzuhanen, auch unser thun und lassen Gottseeliglich und Christlich durch sein hilff und segen anzurichten, sonder schuldig weren, solches bey mäniglichem, wie Christus leeret und erfordert, öffentlich und one scheuch zu bekennen, darneben auch allen müglichen und bessten fleiß anzuwenden, auff das unser geliebte, getrewe Landschafft und von Gott dem Herrn befohlene Underthonen orer Seelen und Leibs halber und also zum ewigen und in zeitlichem recht und wol underwisen und regiert wurden“. Versprochen wird außerdem, „unserm ringen vermögen nach zubefürdern, in dem auch unser getrewen Landschafft ewige und zeitliche wolfart zuschaffen, wölche hierdurch zu rechter Erkanntnuß Gottes und seines Sons, unsers Herrn Christi, bewegt, darauß auch Frucht brächten und sich in ein Christentlich Leben anschickten“

Diese gedrechselte Sprache der frühneuhochdeutschen Ordnungen sind natürlich besonders stilisiert. Repräsentationsformeln sind eben Formeln, d.h. geprägte Sprache, aber zugleich darf man den damit verbundenen Anspruch nicht ganz ausblenden, indem man etwa unterstellt, es sei dem Herzog nur um die stärkere Machtfülle und die „Sozialdisziplinierung“ (Gerhard Oestreich) seiner Untertanen gegangen. Vielmehr ist der Anspruch, für ein „christliches Leben“ zu sorgen, durchaus ernstzunehmen. „Christliches Leben“ verweist auf die reformatorische Theologie und beinhaltet dabei eine konfessionelle Perspektive. Dadurch ist auch die Grenze der Toleranz klar definiert: Wo Verdunkelung des Evangeliums, Vernachlässigung der Nächstenliebe, persönliche Bereicherung gewittert wird, kann es keine Toleranz geben. Daher enthält die Große Kirchenordnung eben ganz verschiedene Texte, die in ihrem Zusammenwirken sicherstellen sollen, dass es zu einem christlichen Leben nach evangelisch-reformatorischem Muster kommt: Confessio Virttembergica und Examensordnung, Pfarrstellenbesetzung und Aufsicht über die Pfarrer, Kastenordnung und Rügordnung stehen nebeneinander. Dabei bleibt die obrigkeitliche Struktur durchweg erhalten und gewinnt in Württemberg eine weitgehend zentralistische Prägung

Greifen wir dafür ein Beispiel heraus. Die Pfarrstellenbesetzung erfolgt als (wir würden sagen) Besetzungsverfahren. Der Kirchenrat, d.h. die herzogliche Behörde, die das Kirchenwesen nun verwaltet, präsentiert eine Person, die sich dann in der Gemeinde vorstellt, und zwar in Anwesenheit

von Superattendent (heute: Dekan) und Amtmann (also dem herzoglichen Verwalter vor Ort). Dann soll die Gemeinde sagen, ob sie den Präsentierten wohl leiden mag. Erhebt die Gemeinde Einspruch, prüft der Kirchenrat und kann die entsprechende Einrede zurückweisen. Es ist also eigentlich kein Wahlverfahren vorgesehen, sondern die Pfarrer werden geschickt und sollen die Intentionen der zentralistisch aufgebauten Verwaltung vor Ort umsetzen.

Die zentralistische Struktur, die damit einhergeht, wird besonders auch an der sog. Conventus-Ordnung deutlich. Zwei Mal im Jahr treffen sich die vier Generalsuperintendenten mit den Kirchenräten und geht das Personal durch: Gibt es Fehlverhalten und Mängel, die zu beheben sind? Zunächst bezieht sich das auf abweichende Lehre, grobe Laster und strafwürdige Exzesse, doch wird dies zu einem wichtigen Instrument des kirchlichen Zentralismus, weil alle regionalen und lokalen Auffälligkeiten in zentral erfassten Berichten erscheinen. Es kommt in den folgenden Jahrhunderten zu einer veritablen Blüte des Beirchtswesens und einer „Allzuständigkeit“ des Kirchenrates als Teil der herzoglichen Administration.

Deutlich ist: Toleranz ist hier der falsche Begriff. Es geht gerade nicht um das Gewährenlassen, das eigenständige Urteil, den Austausch mit anderen Meinungen, sondern es geht um eine (paternalistische, bestenfalls gut gemeinte) klare Vorgabe dessen, was als „christliches Leben“ zu gelten hat durch den Herzog selbst und einen Teil der herzoglichen Verwaltung.

5. Bleibende Folgen

Wie tolerant ist die Reformation? Antwort: Als obrigkeitliche Umgestaltung des Kirchenwesens ist sie das erst einmal gar nicht. Der Begriff „Toleranz“ kann auf die Vorgänge des 16. Jahrhunderts nicht angewandt werden. Die Einführung der Reformation in Württemberg verlief in mehrfacher Weise „intolerant“, denn sie war:

- obrigkeitlich verordnet, bei unklarer Akzeptanz und gegen erhebliche Widerstände,
- intolerant gegenüber altgläubigen Pfarrern,
- eine Rechtsrevolution, d.h. im Klartext: ein Rechtsbruch durch neue Rechtssetzungen,
- zentralistisch strukturiert, insbesondere durch die Zuständigkeiten des Kirchenrats als herzoglicher Behörde
- konfessionell enggeführt, weil sie unter „christlichem Leben“ nur das der eigenen Überzeugung Gemäße akzeptieren konnte.

Als Historiker ist man immer wieder darüber erstaunt, wie stark die Prägekraft historischer Prozesse ist. Bei den Fernwirkungen historischer Prozesse handelt es sich um bleibende Strukturen, besonders aber auch um Mentalitätsprozesse. Im Hinblick auf die Eigenart der Reformation in Württemberg und die daraus erwachsene Struktur der Landeskirche wird man sagen müssen:

- Es gibt ein besonders positives Potential, nämlich Bildung und Soziales als für die Kirchenfrage entscheidend anzusehen. Dies ist in der württembergischen Kirchengeschichte auch immer wieder wirksam geworden und sollte auch in der Zukunft gezielt in den Blick genommen werden.

- Ein besonderes positives Potential besteht auch darin, dass sich das Kirchenwesen insgesamt sehr stark an die reformatorische Theologie anlehnt, also inhaltlich verantwortet wird. Zugleich wird man hier sagen müssen, dass man hier theologisch keineswegs besonders engstirnig, sondern flexibel und kompromissbereit war. So hat man sich zwar je länger, desto mehr bewusst lutherisch gegeben, zugleich aber den Kontakt und den Einfluss der sog. oberdeutschen, von der Schweiz beeinflussten Reformation nie verloren. Dies hat sicherlich die Binnenvielfalt in Württemberg gefördert, und man hat dafür sogar entsprechende innere Zerreißproben in Kauf genommen. Eventuell erklärt dies auch die besondere Vielfalt von Frömmigkeiten innerhalb der Landeskirche.

- Eine besondere historische Erblast stellt der Zentralismus dar, der besonders durch Conventusordnung und Pfarrstellenbesetzung wirksam wurde. Dies führt bis heute zu Regelungen für die Pfarrstellenbesetzung, die im Vergleich mit anderen EKD-Gliedkirchen dem OKR deutlich größere Einflussmöglichkeiten einräumen. Dies kann seine positiven Seiten haben, weil man auch besondere Personalfälle entsprechend regeln kann (es handelt sich ja nicht um einen freien „Bewerbsmarkt“), aber es hat auch Nachteile, weil sich Pfarrerinnen und Pfarrer als im hohem Maße abhängig von der Einschätzung „an höherer Stelle“ fühlen (und zwar auch dann, wenn sich die entsprechenden Mitarbeiter/innen im Personaldezernat wirklich um Freundlichkeit, Zugewandtheit und ein Eingehen auf die Wünsche der Betroffenen bemühen). Für die Gemeinden entstehen daraus deutliche Schattenseiten in der Souveränität bei der Pfarrstellenbesetzung (etwa, weil man gar nicht von allen Bewerbungen weiß).

- Ein negatives Potential besteht auch darin, dass eine zentralistisch aufgebaute Struktur eine große Strukturbeharrlichkeit mit sich bringt. Veränderungsmöglichkeiten „von unten“ kommen nur mühsam voran. Zugleich wird neuer Regelungsbedarf an die „Zentrale“ delegiert. Das führt schlicht zu einer Überforderung dessen, was man vom Oberkirchenrat erwartet und einfordert (sowohl was die Kenntnis der Verhältnisse vor Ort angeht als auch was die Personalausstattung des OKR angeht).

- Ein negatives Potential liegt schließlich in der Auffassung des Pfarramts als Amt, das die Vorgaben der Zentrale vor Ort umsetzt. Das Amtsverständnis ist somit jahrhundertlang stark vom Geschäftsbereich geprägt gewesen, der Pfarrer wird (etwas überspitzt gesagt) als Delegierter des Kirchenrates verstanden. Das wirkt sich in einer besonderen Betonung der Geschäftsführung beim Pfarramt auch heute noch aus. Hierzu könnte man überlegen, ob die besondere Bedeutung, die die Unterscheidung von geschäftsführendem Pfarramt und anderen Pfarrern in der Landeskirche hat, auch theologisch sachgemäß ist. Der Blick in andere EKD-Gliedkirchen zeigt auch hier, dass eine solche Betonung der Geschäftsführung im Pfarramt keineswegs überall besteht. Geschäftsführungsaufgaben lassen sich oft doch wesentlich stärker aufteilen, an Laien delegieren oder (bei Teampfarramt) auf mehrere Pfarrer/innen verteilen (Ist es wirklich notwendig, dass dieselbe Person für den Friedhof und den Kindergarten zuständig ist?).

Änderungen in diesen Bereichen dürften aber besonders schwierig sein, weil es sich nicht nur um pragmatisch zu behandelnde Organisationsfragen handelt, sondern hinter ihnen jahrhundertlange Mentalitätsprozesse schlummern, die sich tendenziell als besonderes Beharrungsvermögen auswirken. Sich diese Fernwirkungen aber bewusst zu machen, ist ein erster Schritt von „Toleranz

gegenüber der eigenen Geschichte“ und ermöglicht auch kirchenpolitische Überlegungen, ob man Änderungen angehen will oder nicht.

Abschließend sei kurz genannt, was das Nachdenken über die Reformation und besonders das Jahresthema „Toleranz“ bedeutet:

- Wo lagen die Grenzen der Toleranz? Wo liegen sie heute? Wo sind sie theologisch begründet (Frauenordination)? Wo ist man nur „Kind seiner Zeit“ (z.B. Akzeptieren von nichtehelichen Lebenspartnerschaften)?

- Kann Toleranz zur „Keule“ werden, die Auseinandersetzung verhindert? Nach dem Motto: Zur Bewahrung der kirchlichen Einheit muss eben auch radikalen oder einseitigen Positionen nachgegeben werden. Grenzen der Toleranz und Grenzen der kirchlichen Einheit hängen eng zusammen. Hier wird man sagen müssen, dass eine Lösung am ehesten von den theologischen Grundlagen aus anzustreben ist, nicht auf dem Feld der Ethik, Moral und auch nicht von Strategiekonzepten aus. Kirchliche Einheit kann also nicht darin begründet werden, dass bestimmte Verhaltensweisen zum Glaubensartikel erhoben werden.

- Wie tolerant ist man gegenüber der eigenen Geschichte? Wie sehr kann man sich davon distanzieren? Toleranz gegenüber der eigenen Geschichte heißt: nicht schönreden, gelassen draufschauen, Mentalitätsprägungen hinterfragen, Änderungsprozesse durchdenken und auch dann angehen, wenn man aufgrund eigener Prägung intuitiv eigentlich eher alles beim Alten belassen möchte.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.